

# Das allgemeine Wahlrecht

## Revision des Art. 52 der Verfassung (1919)

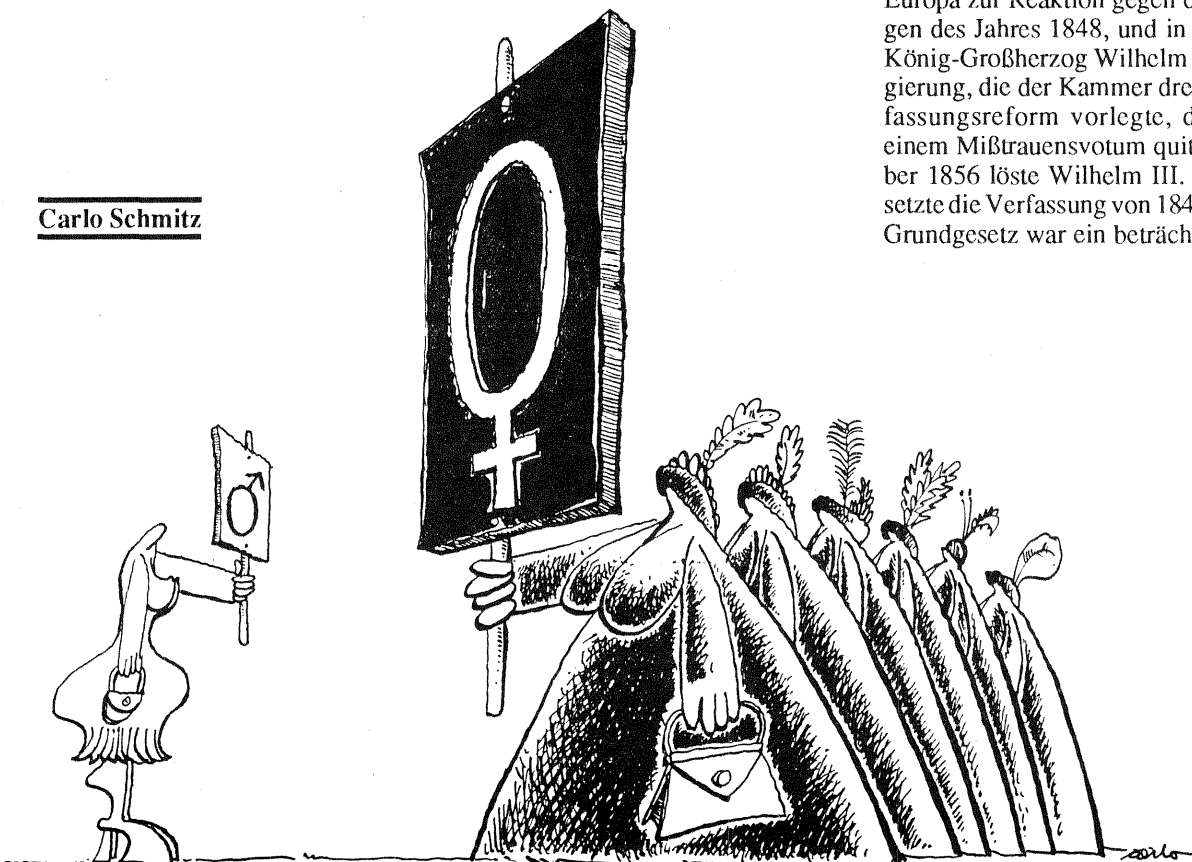
Eine der wichtigsten und folgenschwersten Neuerungen, die die Verfassungsrevision von 1919 mit sich brachte, war die Einführung des allgemeinen Wahlrechts. Im folgenden Beitrag soll auf die parlamentarischen Diskussionen über die Revision des Art. 52 eingegangen werden, die beweisen, daß die Rechtspartei sich für das Wahlrecht der Frauen und Arbeiter stark machte, weil sie sich davon einen Erdrutsch zu ihren Gunsten versprach. Die Retizenzen der Opposition erklären sich aus den gleichen Gründen.

Die erste Verfassung, die Luxemburg nach dem Londoner Vertrag von 1839 erhielt, wurde dem Land 1841 von dem niederländischen König Wilhelm II. gewährt. Die Volksvertretung, die darin vorgesehen war, war eine Ständeversammlung, die durch Kantonalkollegien gewählt wurde, deren Mitglieder (Wahlmänner) durch Urwähler bestimmt wurden, die wenigstens 25 Jahre alt waren und 20 Florins Steuern zahlten. Diese Ständeversammlung hatte vor

allem eine beratende Funktion und "l'assentiment des états n'était requis que pour les lois pénales, les lois fiscales, la liste civile et le budget" (Pierre Majerus, *l'Etat luxembourgeois*, Luxembourg 1977, p. 25). Durch ein königlich-großherzogliches Reglement vom 20. März 1848 kam es zu einer Revision der Verfassung von 1841 im Sinne der liberalen Revolutionen, die sich überall in Europa abspielten: das neue Grundgesetz verankerte die Gewaltentrennung, die aktive Teilnahme des Parlaments an der Gesetzgebung sowie die Verantwortlichkeit der Regierung vor der Volksvertretung. Desweiteren führte sie ein Einkammersystem ein, legte sich aber nicht auf eine neue Fixierung der zur Wahlberechtigung notwendigen Steuerhöhe fest. Diese wurde durch das Wahlgesetz vom 23. July 1848 auf 10 Francs direkte Steuern fixiert. Diese Verfassung ist ein erstes Zeugnis der neuen nationalen Eigenständigkeit, da in sie die Unabhängigkeit und die Unteilbarkeit des Großherzogtums eingeschrieben wurden.

Zu Beginn der 50er Jahre des 19. Jh. kam es in ganz Europa zur Reaktion gegen die liberalen Verfassungen des Jahres 1848, und in diesem Sinne ernannte König-Großherzog Wilhelm III. 1853 eine neue Regierung, die der Kammer drei Jahre später eine Verfassungsreform vorlegte, die das Parlament mit einem Mißtrauensvotum quittierte. Am 27. November 1856 löste Wilhelm III. das Parlament auf und setzte die Verfassung von 1848 außer Kraft. Das neue Grundgesetz war ein beträchtlicher Rückschritt und

Carlo Schmitz



enthielt erneut das Prinzip der monarchischen Autorität. Presse- und Versammlungsfreiheit wurden eingeschränkt, die Volksvertretung wieder zur Ständerversammlung und der Wahlzensus angehoben. Die Verschärfung des Zensuswahlrechts und die Wiedereinführung eines Zweistufenwahlrechts konnten dennoch den Sieg der Opposition nicht verhindern. Im Zuge dieser Entwicklung sahen sich einige Minister genötigt abzudanken.

1868 erhielt Luxemburg, dessen Neutralität durch den Londoner Vertrag des vorigen Jahres garantiert war, eine neue Verfassung, die sich stark an diejenige von 1848 anlehnte. Sämtliche Zwänge, die durch die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund entstanden waren, wurden hinfällig. Das Parlament erhielt wieder den Namen "Chambre des Députés", und als Wahlzensus wurde eine Spanne zwischen 10 und 30 Francs festgelegt. "De 1901 à 1909 le cens électoral était uniformément fixé à 10 francs (d'où le nom de 'Zehnfrankenmänner' pour les électeurs)" (Pierre Majerus, o.c. Fußnote, S.29). Diese Verfassung sollte bis 1919 in Kraft bleiben, als die große Verfassungsrevision als wichtige konstitutionelle Neuerungen das Prinzip der Volkssouveränität und das allgemeine Wahlrecht verankerte.

Im folgenden soll sich allein auf den Artikel 52 beschränkt werden, der die Bedingungen zum Wahlrecht festhält. Die Diskussion um eine Verfassungsrevision hatte schon vor dem Ersten Weltkrieg begonnen, und 1912 hielt Dr. Michel Welter (Soz.) in einem sehr umfangreichen Bericht fest, daß das Zensuswahlrecht eine rückständige und reaktionäre Einrichtung sei, die nicht mehr im Verhältnis zu den modernen Zielsetzungen stehe (La Revision de la Constitution, Rapport de la Commission spéciale nommée le 12 juillet 1912, S. 143). Für ihn sind die sukzessiven Herabsetzungen des Wahlzensus ein Beweis dafür, daß auch in Luxemburg die Einführung des Wahlrechtes für alle nur mehr eine Frage der Zeit sei und daß es zutiefst ungerecht (souverainement injuste) sei, daß die arbeitende Bevölkerung, die wesentlich zum Reichtum unseres Landes beitrage, von den politischen Rechten ausgeschlossen sei. "Le Grand-Duché de Luxembourg jouit depuis plus de 30 ans de l'instruction obligatoire et la population est des plus éclairée; il semble inexplicable que le pays de Luxembourg, dont on vante tant le caractère démocratique soit à peu près le seul pays de l'Europe où le peuple forme une masse de parias politiques" (Rapport Welter, S. 144).

Die Regierungskrisen und die Ereignisse des 1. Weltkrieges sollten diese Diskussionen zeitweilig unterbrechen, denn das Problem der Lebensmittelbeschaffung und der Allgegenwart der deutschen Truppen schienen der Bevölkerung wichtiger als politisch-philosophische Überlegungen. Im Sommer 1918 wurde eine verfassungsgebende Versammlung gewählt, in der die Rechtspartei die meisten Sitze (23), wenn auch nicht die absolute Mehrheit errang. 12 Sitze entfielen auf die Sozialisten, 10 auf die Liberalen und 5 auf die Volkspartei, der damit eine Schlüsselposition zufiel. Emile Reuter bildete auf Grund der Wahlresultate und an Betracht der schwierigen nationalen Lage eine Regierung der nationalen

## A Messieurs les membres de la Chambre des Députés, Luxembourg.

Au commencement du mois de mars dernier, la Chambre des Députés a voté la revision de la Constitution. Tous les partis politiques réclament le suffrage universel.

Considérant qu'un sentiment de justice égalitaire s'est manifesté par là chez nos législateurs en faveur de ceux qui, pour des raisons censitaires, se voyaient privés du droit de vote, et qu'il serait indiqué d'élargir la loi électorale dans le sens propre du terme "suffrage universel", en ne pas excluant du suffrage la moitié de la population luxembourgeoise;

Considérant que les femmes sont tenues à se soumettre aux lois du pays et à en respecter les autorités, sous peine d'amende et même d'emprisonnement, qu'elles ont à payer leur part d'impôts, en un mot: qu'elles doivent vivre selon l'esprit de notre code civil et pénal;

Considérant que nos jeunes filles reçoivent, — tout comme les garçons, — l'enseignement obligatoire de nos écoles primaires supérieures; que les unes continuent leurs études dans les lycées et pensionnats, et que les autres, entrant dans la vie active, sont occupées utilement soit comme employées de bureau ou de commerce, soit comme aides dans les ménages, dans les fermes, dans les usines et l'exploitation de chemins de fer, soit comme éducatrices de la jeunesse;

Considérant que les exigences de la vie actuelle réclament de chaque femme, — depuis les plus humbles jusqu'aux plus privilégiées, du travail, du dévouement, de l'initiative, et que partout on peut voir la femme à la hauteur de sa tâche, aussi bien que l'homme;

Considérant que dans les conditions rien ne justifie l'exclusion de la femme du droit de vote, (sinon la pitoyable routine)

### *les femmes luxembourgeoises*

privées de leurs droits civils et politiques, indignées de se voir toujours classées parmi les idiots et les repris de justice, s'adressent à Messieurs les membres de la Chambre des Députés dans la ferme espoir qu'ils voudront bien, après avoir examiné la question, accueillir favorablement leurs revendications logiques et justes, et leur conférer le droit de vote.

Frauen Luxemburgs! Unterzeichnet fleißig obiges Gesuch! Verlangt die Menschenrechte auch für Euch! Unterschriften werden im Laufe dieser Woche gesammelt bis zum 15. Juni von Frau Mongenast-Servais, Congregationsstraße, Luxemburg; Frau Hef, Differdingen; Frau Jeanne Meier-Heude, Esch und vom Abgeordneten P. Krier, Bettemburg.

Union, die aber nur knapp drei Monate überlebte. Mit einer kleinen parlamentarischen Mehrheit mußte Emile Reuter sich der Krise des Winters 1918-19 stellen (vgl. Beitrag Michel Pauly). Dennoch konnte am 8. Mai 1919 die neue Verfassung gestimmt

## Petition einiger Luxemburger Frauen an die Abgeordneten- kammer

# Wählerinnen!

**Ihr seid die Hälfte des Wählerkorps!**  
**Von Euch hängt es somit ab, ob in Zukunft Frieden, Ordnung, Religiosität im Lande sein werden oder Bolschewismus, Hezerei, wilde Streits, Verfolgung.**

**Tretet in sämtlichen vier Wahlbezirken für die Kandidaten der Rechtspartei ein; denn sie standen in der Vergangenheit niemals auf Seiten des Aufruhrs, des Landesverrats und des Religionshasses.**

**Denkt am Wahltag an Euch und Eure Familien, besonders aber auch an Eure Kinder!**

werden, durch die Luxemburg das allgemeine Wahlrecht erhielt.

Der Art. 52 war aber schon vorher auf allen Bänken heftig diskutiert worden. Am 20. Februar reicht Joseph Bech eine Motion in der Kammer ein, die die Regierung auffordert, der Revision der Art. 52 (Wahlrecht) und 75 (Diäten für Abgeordnete) Vorrang einzuräumen. Auf den Einwand der Liberalen, die Rechtspartei wolle nur die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, ohne die dafür notwendigen sozialen und schulischen Reformen in die Wege zu leiten, antwortet Emile Reuter, eine Diskussion solcher Reformen würde die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes nur unnötig verzögern. Für seine Partei sei es vorrangig, dieses Prinzip konstitutionell zu verankern, und dann erst sollten Detailfragen diskutiert werden. In der Sitzung vom 6. März 1918 kommt es zu einem heftigen Wortgefecht, als Pierre Dupong Michel Welter vorwirft, in seinem Bericht von 1912 hinter seiner persönlichen Meinung zurückgestanden zu haben. Sei er auch innerlich ein Verfechter des allgemeinen Wahlrechtes gewesen, so hätte er doch später mit den Wölfen gegen dieses Prinzip geheult und sei lediglich zur Schlußfolgerung gekommen, er könne keine ziehen. (CCR 6.3.1918, S. 1533). Auch die Liberalen müssen sich von Dupong vorwerfen lassen, die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes verzögern zu wollen, wonach sich der Redner gegen das Gutachten des Staatsrates wendet. "Dans le rapport du Conseil d'Etat il est déclaré sans broncher que la revision aurait pour effet de renforcer le parti de droite de la Chambre et les motifs invoqués par le Conseil d'Etat contre la revision actuelle de la Constitution sont reproduits en essence dans cette phrase qu'une consultation du corps électoral à l'heure actuelle aurait pour effet de renforcer la droite de la Chambre. Dans ces circonstances je comprends que le parti libéral ait des appréhensions de se jeter à l'heure actuelle dans la mêlée électorale, et qu'il recule devant une revision des art. 52 et 75 de la Constitution" (CCR, 6.3.1918, p. 1534). Die Liberalen seien ebenfalls gegen eine Reform des Art. 75, weil "la classe ouvrière envoie dans les derniers temps quelques membres à la Chambre et en chasse quelques membres du parti libéral" (ibidem S. 1535). Sogar die Rechtspartei mache sich also für das Wahlrecht der Arbeiter stark und behauptet sogar durch Dupong, daß der internationale Kapitalismus

die Hauptbedrohung für die Freiheit eines Volkes sei, der ebenfalls für die Besetzung des Landes verantwortlich sei. Wenn nicht mehr, so doch ein kluger Schachzug, um den Sozialisten einen Teil ihrer Wählerschaft abzujagen.

Die Abgeordneten der verschiedenen Bänke sind sich aber immer wieder einig, daß eine Verfassungsreform so wichtig sei, daß sie die Einstimmigkeit des Parlamentes braucht. Am 12.11.1918 werden diverse Änderungsvorschläge des Abgeordneten Xavier Brasseur (Soz.) diskutiert, der vorschlägt, das Alter für die aktive Wahl auf 21 und für das passive Wahlrecht auf 25 Jahre festzulegen. "Les droits de suffrage et d'éligibilité pourront être accordés aux femmes. Les restrictions et les modalités en seront réglées par la loi" (CCR 12.11.1918, p. 22). Nach diesem Antrag, der übrigens von der parlamentarischen Kommission geteilt wird, würde das Frauenwahlrecht also nicht in die Verfassung eingeschrieben werden. Brasseur schlägt beim Art. 75 eine Diät von 3.000.- plus Wegekosten vor, die die Kommission auf 4.000.- plus Wegekosten festsetzen will.

In seinem Bericht vom 24. Januar 1919 hält Rapporteur Auguste Thorn (Rechtspartei) fest, daß für das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes nunmehr Einstimmigkeit bestehe, daß aber das Proportionalssystem und das Frauenwahlrecht noch diskutiert werden müßten. Michel Welter hatte 1912 in seinem Bericht festgehalten: "On conçoit encore le système de la représentation proportionnelle là où les partis sont bien tranchés, séparés, mais dans un pays comme le Luxembourg, la représentation proportionnelle semble chose impossible. ... Nous sommes convaincu que le système majoritaire, rationnel, simple, clair, qui a fait ses preuves, qui n'a pas d'inconvénients sérieux, ne doit pas être sacrifié à un système qui semble fait pour jeter la perturbation et la division dans le corps électoral, sans d'autres besoins que de donner en apparence à la minorité une représentation sur laquelle elle doit renoncer avec le système majoritaire" (Rapport Welter, S. 143).

Einerseits, so Thorn, wird befürchtet, daß eine Verankerung des Proporzsystemes in der Verfassung zu rasch käme, um die zahlreichen, dadurch entstehenden organisatorischen Probleme rechtzeitig zu bewältigen, andererseits ist dieses Wahlsystem der

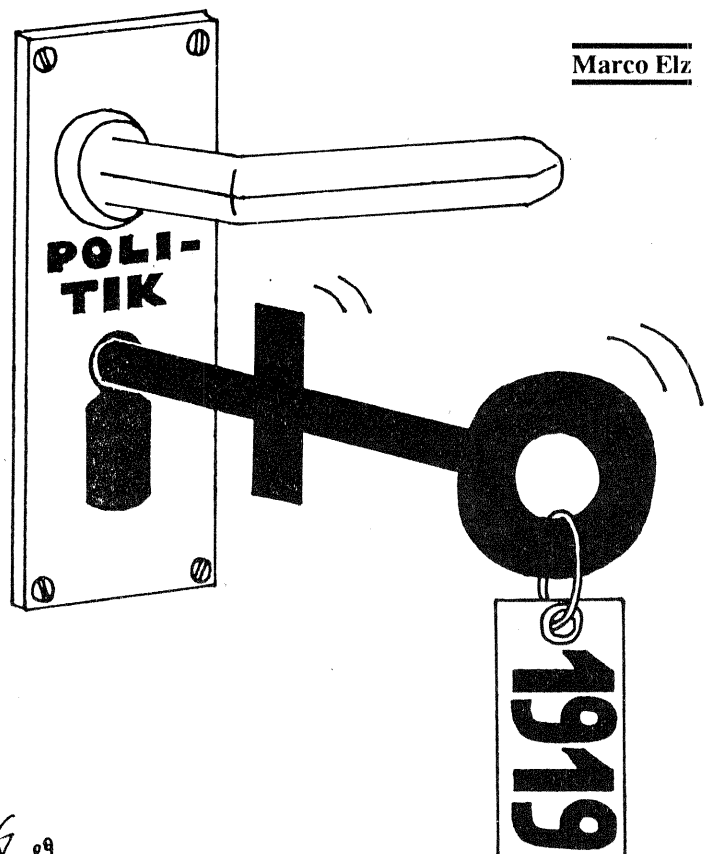
einzig gerechte Wahlmodus und die notwendige Ergänzung des allgemeinen Wahlrechtes schlechthin. "Je n'hésite pas à dire que cette réforme est le complément fatal et indispensable du suffrage universel, qui sans elle est un véritable leurre, sacrifiant immédiatement la moitié moins un des suffrages en les condamnant d'avance à la stérilité et à l'inefficacité" (CCR, 24.1.1919, S. 997). Thorn ist gegen den Vorschlag des Staatsrates, die Listenwahl ohne Proporzwahlrecht in der Verfassung zu verankern, denn dieses Verfahren würde die Ungerechtigkeiten des Majorzsystems nur verschärfen. Auch gibt sich der Berichterstatter der Zentralsektion als Verfechter des Frauenwahlrechtes, da es ungerecht sei, daß die Frauen nur Verpflichtungen und keine Rechte hätten, und daß die politische Emanzipation der Frauen eine positive Auswirkung auf das politische Leben des ganzen Landes hätte. Was den Art. 75 betrifft, ist die Zentralsektion der Meinung, die Höhe der Diäten dem Gesetzgeber zu überlassen.

Am 28. Januar wird dieser Bericht Gegenstand einer umfangreichen und animierten Debatte. Der sozialistische Abgeordnete Thilmany fordert das Herabsetzen des Wahlalters auf 20 Jahre, wofür er Gelächter von seiten der Rechtspartei erntet. Jean Schaack (Soz.) wirft ein: "Wenn eine Großherzogin zu 18 Jahren volljährig wird, dann wird ein Arbeiter, der zu 12 Jahren anfängt zu arbeiten, doch das Stimmrecht zu 20 Jahren ausüben können" (CCR 28.1.1919, S. 1021). Thilmany plädiert auch für das Einschreiben des Frauenwahlrechtes in die Verfassung und erklärt sich mit dem Prinzip der Proporzwahl einverstanden, will aber Präzisionen, da es "32 verschiedene Systeme gäbe" (ibidem). Staatsminister Emile Reuter teilt der Kammer mit, daß die Regierung mit der Festsetzung des Wahlalters auf 21 Jahre einverstanden sei, ebenso mit der Verankerung der Verhältniswahl in der Verfassung. Der Staatsrat sei mit einem Wahlgesetzprojekt der Regierung befaßt, das der Kammer bald vorläge. Für ihn ist für ein kleines Land ein einziger Wahlbezirk die ideale Lösung, wenn auch die Distriktkommissare vier Wahlbezirke vorgeschlagen hätten ("Non, non!" à droite.).

Der Staatsminister ist auch bereit, das Frauenwahlrecht in die Verfassung einschreiben zu lassen, wenn die Mehrheit der Kammer damit einverstanden ist.

Im Namen der Liberalen greift Robert Brasseur noch einmal die Probleme auf, die die Organisation einer Verhältniswahl mit sich bringen und plädiert dafür, dieses Prinzip "à titre facultatif" in das Grundgesetz einzutragen, aber nicht "à titre obligatoire". Es solle dem zukünftigen Gesetzgeber überlassen bleiben, sich für Majorz- oder Proporzwahl zu entscheiden. Er spricht sich im Namen seiner Parteifreunde ganz eindeutig gegen das Frauenwahlrecht aus. In England habe diese Diskussion ein Jahrhundert lang gedauert und sei oft mit Gewalt geführt worden, habe aber schließlich den Feministinnen bei den letzten Wahlen nur sehr mäßige Erfolge eingebracht. Auch in Frankreich stehe das Thema schon länger zur Debatte, ohne daß es zu konkreten Ergebnissen gekommen sei. (Das Frauenwahlrecht wird in Frankreich erst 1945 eingeführt.) Brasseur wirft die großen Unstimmigkeiten auf, die in Philosophie und Wis-

senschaft über die intellektuellen Kapazitäten der Frau herrschen (Unfähigkeit, abstrakte Überlegungen zu führen, 10% weniger Gehirnmasse als der Mann) und hebt dann schließlich die Besonderheit der Frau hervor, die ihr eine bestimmte soziale Rolle zuweist: "Elle a le gouvernement du foyer domestique, tandis que l'homme travaille, produit, s'occupe des relations du dehors, la femme administre, conserve, prend soin des enfants et se consacre au gouvernement intérieur. ... Cette grande fonction est-elle compatible avec l'exercice des droits politiques?" (CCR, 28.1.1919, S. 1039-40). Er wirft Staatsminister Reuter vor, sich voreilig für das Frauenwahlrecht eingesetzt zu haben, das nach Ansichten des liberalen Abgeordneten eine so tiefgreifende Reform ist, daß man noch 8 oder 10 Jahre lang soziale und politische Analysen und Studien vor ihrer Verwirklichung machen sollte. Brasseur zitiert zwei Beispiele von jungen ("innocentes") Mädchen, die in Arztpraxen und bei Privatleuten Unterschriftenlisten für das Frauenwahlrecht vorlegten unter dem Vorwand, es sei eine Petition für die nationale Unabhängigkeit. Der Abgeordnete wirft den Vertretern der Rechtspartei vor, das Petitionsrecht zu pervertieren und die jungen Mädchen für politische Zwecke zu mißbrauchen. "Cela dit, je terminerai en disant que les raisons qui déterminent mes amis et moi à nous prononcer contre le suffrage des femmes, sont tout à leur honneur. C'est par respect pour les femmes, c'est par respect pour leur dignité et le rôle social qui leur est dévolu, que nous n'entendons pas les faire descendre dans l'arène politique et le convier à partager les amertumes, les désillusions et les âpres luttes de la vie politique" (CCR, 28.01.1919, S. 1044).



Marco Elz

Der Abgeordnete der Rechtspartei Schiltz unterstreicht, daß seine Partei schon über 80.000 Unterschriften gesammelt habe, und daß für seine Partei das Wahlrecht für die Frauen eine längst überfällige Maßnahme ist, da die Frauen in der Arbeitswelt genau die gleichen Pflichten und Aufgaben haben wie ihre männlichen Kollegen. Freimütig gibt er zu, daß die Bedenken der Liberalen "der Liberalismus könnte infolge der religiösen Überzeugungen der Frauen an Boden verlieren", für die Rechtspartei ein Grund sind, das Frauenwahlrecht "erst recht" zu wünschen (CCR 28.01.1919, S. 1048). Der Einsatz der Rechtspartei für das Frauenwahlrecht ist unter anderem auch unter dieser Optik zu erklären.

Tagelang noch ziehen sich die Diskussionen über die Revision des Artikels 52 hin. Verteidiger und Gegner der Proporzwahl und des Frauenwahlrechtes liefern sich erbitterte Wortgefechte. Die Gegner des Proporzsystems verlangen die neue Legislative noch nach dem herkömmlichen Majorzsystem wählen zu lassen und ihr dann die Ausarbeitung der Verhältniswahl zu überlassen. Die endlosen Diskussionen über dieses Prinzip würden die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes nur verzögern, und die Verhältniswahl würde die politische Landschaft und Entscheidungsfähigkeit nur verwässern. Der sozialistische Abgeordnete Housse: "De plus, cette représentation proportionnelle, qu'est-ce qu'elle inaugure? Elle inaugure le règne des clubs électoraux. Sous le prétexte de rendre les discussions plus libres, sous prétexte d'éviter, d'écarter des discussions sur les intérêts de clocher, elle introduit une tyrannie qui peut être pire que toutes celles qui sont possibles sous le régime actuel, c'est la tyrannie des clubs électoraux. Là où la proportionnelle n'est pas établie, le député doit rester en contact avec ses électeurs, il doit tâcher de faire valoir leurs préférences, leurs desiderata. Avec la représentation proportionnelle, cela n'existe plus. Le député verra sa réélection garantie à tout jamais s'il arrive à contenter les puissants de son groupe, resp. ceux qui dirigent le club électoral dont il fait partie" (Interruptions à gauche). (CCR, 29.01.1919, S. 1074). Und weiter: "Un millionnaire véreux voudrait-il siéger à la Chambre? Il n'aura qu'à constituer une liste de compères, le couvrant de leur apparente honnêteté et n'eût-il que sa propre voix, si les précautions sont bien prises, il se substituera au lendemain de l'élection à l'unique élu que la proportionnelle aura donné à sa liste. La proportionnelle favorise la corruption électorale" (ibidem, S. 1077). Für Housse wäre eine Abstimmung des Artikels 52 erst sinnvoll, wenn das Wahlgesetz bekannt sei. Die Rechtspartei tritt als große Verteidigerin der Verhältniswahl auf, und oft gleitet die Diskussion in einen Disput Klerikalismus-Antiklerikalismus ab.

In der Sitzung vom 30. Januar 1919 kommt ein Änderungsantrag der sozialistischen Abgeordneten Thilmany, Jos. Thorn, Krier und Jacques Schack zur Diskussion, die das Frauenwahlrecht in die Verfassung einschreiben lassen wollen und den Satz "les droits de suffrage et d'éligibilité pourront être accordés aux femmes" gerne gestrichen sähen. Ihr Ände-

rungsvorschlag, für das aktive Wahlrecht genüge es, "être luxembourgeois, homme ou femme, de naissance ou naturalisé", wird mit 34 gegen 11 Stimmen angenommen, ebenso wie das Wahlalter endgültig auf 21 Jahre festgelegt wird (31. Januar 1919). Der Abgeordnete Boever stimmt als einziger gegen das passive Wahlrecht für die Frauen. Noch immer nicht geklärt ist die Frage der Verhältniswahl, die aber am 1. April mit 35 Stimmen gebilligt wird. Nach dem Gutachten des Staatsrates, der das Prinzip der Verhältniswahl dem Gesetzgeber überlassen will, kommt es in der parlamentarischen Sitzung vom 8. Mai 1919 zu der zweiten Abstimmung des Art. 52, dessen definitiver Text mit 36 gegen 11 Stimmen angenommen wird und folgenden Wortlaut hat:

*"Les députés sont élus sur la base du suffrage universel pur et simple, au scrutin de liste, suivant les règles de la représentation proportionnelle, conformément au principe du plus petit quotient électoral et suivant les règles à déterminer par la loi. Le pays est divisé en quatre circonscriptions électorales: le Sud (Esch, Capellen), le Centre (Luxembourg-ville, Luxembourg-campagne et Mersch), le Nord (Diekirch, Redange, Wiltz, Clervaux et Vianden) et l'Est (Grevenmacher, Remich et Echternach).*

*Pour être électeur, il faut:*

1. être Luxembourgeois ou Luxembourgeoise;
2. jouir des droits civils et politiques;
3. être âgé de 21 ans accomplis;
4. être domicilié dans le Grand-Duché.

*Il faut en outre réunir à ces quatre qualités celles déterminées par la loi. Aucune condition de cens ne pourra être exigée. Pour être éligible, il faut être âgé de 25 ans accomplis, et remplir, pour le surplus, les trois autres conditions énumérées ci-dessus.*

*Aucune autre condition d'éligibilité ne pourra être requise. Les électeurs pourront être appelés à se prononcer par la voie du référendum dans les cas et sous les conditions à déterminer par la loi."*

Im Art. 75 wurde für die Abgeordneten eine Entschädigung festgelegt, die 4.000 Franken nicht überschreiten darf.

Die konstitutionelle Gleichstellung von Mann und Frau als WählerInnen wird aber durch das Wahlgesetz vom 16. August 1919 wieder relativiert. Verheiratete Frauen, die zusammen mit ihrem Mann in die Kammer gewählt werden, müssen zu seinen Gunsten auf ihr Mandat verzichten. Erst 1973 wird diese Diskriminierung aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt muß im Falle der Wahl von zwei miteinander verheirateten Kandidaten der jüngere zurücktreten.

Die erste Luxemburger Frau, die auf Grund des neuen Wahlrechtes in die Kammer einzieht, ist die sozialistische Abgeordnete und Lehrerin Marguerite Thomas-Clement aus Limpertsberg, die mit 7589 Stimmen gewählt wird. Die einzige Kandidatin der Rechtspartei, Katherine Schleimer-Kill aus Esch konnte rund 10.000 Stimmen auf sich vereinigen, was aber auf Grund der Spielregeln der Verhältniswahl nicht für ein Mandat ausreichte.

sbb

